



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/Mi/Hu	Cornelia	DW 2541 DW 2105	08.03.2013
UW.1.4.2/000		Mittendorfer		
8-V/1/2013				

## Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird

Die BAK bedankt sich für die Übermittlung der Novellierungsentwürfe und nimmt wie folgt Stellung: grundsätzlich wird die Einrichtung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für alle Angelegenheiten des UVP-G (mit Ausnahme der verwaltungsstrafrechtlichen Agenden) nachdrücklich begrüßt, ebenso wie die gesetzliche Grundlegung, dass durch Senate zu entscheiden sein wird. Diese wesentlichen Voraussetzungen bieten zusammen mit der Hauptberuflichkeit der Richter, dem Zugriff auf die Sachverständigenapparate des Bundes und des jeweils betroffenen Landes die Grundvoraussetzung dafür, dass die bisher vom Umweltsenat ausgeübte Tätigkeit auf hohem Niveau weiter geführt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs 7:

Die kommentarlose Aufhebung der Befreiung vom Ersatz von Barauslagen für den Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden wird kritisiert, da darin eine Erschwerung ihrer Tätigkeit gesehen wird.

Zu § 3 Abs 7a:

Die Rücknahme der unsachlich qualifizierten Begründungspflicht für Umwelt-NGOs im Falle einer Beschwerde wird begrüßt. Allerdings hält die BAK die Kritik aufrecht, dass die Konstruktion einer Nicht-Parteistellung verbunden mit der Einräumung einer Beschwerdemöglichkeit unter diesen erschwerten Bedingungen nicht dazu geeignet ist, eine sachgerechte Ausübung dieses Rechtes zu fördern.

Zu § 3a Abs 8:

Die Aufhebung dieser EU-Rechts-widrigen Ausnahme von der UVP-Pflicht für Anpassungs- oder Sanierungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 24 Abs 5:

Offenkundig wird hier der Standortgemeinde ein neues Recht eingeräumt. Wie schon bisher, spricht sich die BAK grundsätzlich gegen Staffelungen des Rechtsschutzes aus.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Werner Muhm  
Direktor  
F.d.R.d.A.